

Bundesministerium für Finanzen
Dr. Beate Schaffer (Abteilung III/5)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.158.596	FSP/12/22/Mag. Erich Kühnelt	3739	13.04.2022

Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

In den Bestimmungen wären noch Konkretisierungen erforderlich. Unter anderem ist unklar, wie weit die für das Kundeninformationsdokument geltenden Bestimmungen des InvFG 2011 auch für das Basisinformationsblatt Gültigkeit haben sollen.

II. Im Detail

Zu § 30 Abs. 7 InvFG 2011 (Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken)

§ 30 Abs. 7 InvFG 2011 im Begutachtungsentwurf entspricht zwar der Formulierung in Art. 23 Abs. 6 RL 2010/43/EU idF DelRL (EU) 2021/1270, der Verweis auf Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2019/2088 ist jedoch insofern unglücklich gewählt, als in der unternehmensweiten Offenlegung zur grundsätzlichen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Investitionsentscheidungen keine Differenzierung auf Produktebene erfolgt.

Diese ist aber nach dem Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2019/2088 ausdrücklich möglich („(1) Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 umfassen die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buch-

stabe a oder Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 anwendet, Folgendes: a) klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und - wenn ja - wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden; ...“).

Eine Klarstellung, dass eine Differenzierung auf Fondsebene möglich ist, erscheint bei der Umsetzung in das InvFG 2011 daher sinnvoll.

Subsidiär wird eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen vorgeschlagen, z.B. wie folgt: *„Der Verweis auf Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2019/2088 schließt eine Differenzierung auf Fondsebene nicht aus. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist daher nur für jene Fonds erforderlich, in deren Prospekt (vorvertragliche Information) nach Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2019/2088 angegeben und erläutert wird, dass und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung des jeweiligen Fonds berücksichtigt werden.“*

Formale Anmerkung zu § 30 Abs. 7 InvFG 2011: Es sollte heißen: *„(...) bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen Rechnung zu tragen.“* Die Formulierung *„in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels“* dürfte irrtümlich aus Art. 23 Abs. 6 RL 2010/43/EU idF DelRL (EU) 2021/1270 übernommen worden sein.

Zu § 134 Abs. 6 (Kundeninformationsdokument und Basisinformationsblatt)

Das Kundeninformationsdokument wird nicht nur in § 134 und § 135 InvFG 2011, sondern auch in anderen Bestimmungen des InvFG 2011 angesprochen. Es sollte dort ebenfalls klargestellt werden, ob Entsprechendes auch für das Basisinformationsblatt gilt.

Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

§ 2 Abs. 3 (künftig Art. 14a Abs. 1 DelVO (EU) 2017/653 idF DelVO (EU) 2021/2268),

§ 129 - Übermittlung des Basisinformationsblatts an die Meldestelle,

§ 137 - Übermittlung des Basisinformationsblatts an die FMA,

§ 138 - Zeitpunkt und Art der Bereitstellung; Verweis auf Angaben im KID in Abs. 4, zu Master-Feeder-Struktur Abs. 5, zu Verschmelzung Abs. 6.

Zu § 167 Abs. 6 idgF

Unter Berücksichtigung des ohnehin für PRIIP notwendigen Hinweises zu möglichen Verlusten wäre die Aufnahme des Warnhinweises bei Anwendung dieser Bestimmung auch auf das Basisinformationsblatt überschießend und missverständlich (Grundsätzlich: *„Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.“* Nur für bestimmte andere Sondervermögen: *„Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der [FONDS] kann bis zu x% in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.“*).

Im Übrigen dürfen wir anregen, die nötigen Änderungen im Zusammenhang mit dem PRIIP-KID analog im ImmoInvFG vorzusehen, insbesondere in § 7 Abs. 4a ImmoInvFG.

III. Zusammenfassung

Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wäre eine Differenzierung auf Fondsebene sinnvoll. Weiters ist unklar, wie weit die für das Kundeninformationsdokument geltenden Bestimmungen des InvFG 2011 auch für das Basisinformationsblatt Gültigkeit haben sollen. Dies müsste im Interesse der Rechtssicherheit noch in Abstimmung mit der Branche konkretisiert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär